

DANIEL FELDER / CHRISTINE KADDOUS (éd./Hrsg.)

8

## Accords bilatéraux

Suisse – UE (Commentaires)

## Bilaterale Abkommen

Schweiz – EU (Erste Analysen)

*Tirage à part non destiné à la vente*



DOSSIERS DE  
DROIT EUROPÉEN

Collection dirigée par  
Olivier Jacot-Guillarmod  
et Pierre Mercier

HELBING & LICHTENHAHN  
BRUYLANT

# Die Regelungen im Veterinärbereich und ihre Auswirkungen

PETER DOLLINGER\*

Inhaltsverzeichnis	Seiten
A. Zielsetzung .....	620
B. Verhandlungen und Verhandlungsergebnisse .....	620
a) Verlauf der Verhandlungen .....	620
b) Der Inhalt des Veterinärabkommens .....	621
c) Eine gemeinsame Erklärung .....	623
C. Konsequenzen aus dem Veterinärabkommen .....	624
a) Für die Gesetzgebung .....	624
b) Für die Behörden .....	626
c) Für den Handel .....	627
D. Schlussfolgerungen .....	629

---

\* PETER DOLLINGER, Dr. med. vet., Leiter des Bereichs Bewilligungen und Kontrollen des Bundesamts für Veterinärwesen/EVD.

## **A. Zielsetzung**

Das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beinhaltet als Anhang 11 unter dem Titel «Veterinärhygienische und tierzüchterische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen» ein Veterinärabkommen, das einerseits auf der Grundlage der Äquivalenz den Handel mit Tieren und Tierprodukten erleichtern und andererseits in Anbetracht der engen Nachbarschaft, der wirtschaftlichen Verflechtung und der gemeinsamen Risiken die Zusammenarbeiten zwischen den Veterinärdiensten der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft vertiefen will.

Eine Entwicklungsklausel soll jederzeit die Möglichkeit bieten, das Sortiment der Waren, für welche äquivalente Vorschriften und deshalb erleichterte Handelsbedingungen bestehen, zu erweitern; und Kompetenzdelegationen an den Gemischten Veterinärausschuss sollen eine flexible Handhabung und Weiterentwicklung des Abkommens ermöglichen.

## **B. Verhandlungen und Verhandlungsergebnisse**

### **a) Verlauf der Verhandlungen**

Die Untergruppe Veterinärrecht, welche die Verhandlungen auf Expertenebene führte, wurde vom Autor geleitet. Sie umfasste im Weiteren Vertreter des Bundesamtes für Veterinärwesen und Vertreter des Bundesamtes für Landwirtschaft, der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Liebefeld-Bern, der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Nutztiere in Posieux, des Bundesamtes für Gesundheit, des damaligen Bundesamtes für Aussenwirtschaft, des Integrationsbüros EDA/EVD sowie der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.

Für die Verhandlungen erwiesen sich die folgenden Faktoren als günstig:

- Bereits bei den Verhandlungen über das EWR-Abkommen hatten umfangreiche Abklärungen stattgefunden und war Einigkeit in zahlreichen Fragen erzielt worden. Daher sah die EU-Kommission von einer erneuten Überprüfung der Tiergesundheitsituation in der Schweiz ab und akzeptierte den Status der Seuchenfreiheit bei einer Reihe von Krankheiten. Andererseits bestanden seitens der schweizerischen Delegation aber auch keine unrealistischen Vorstellungen mehr über den Umfang zusätzlicher Garantien, die in jenen Fällen verlangt werden konnten, wo die Schweiz über eine bessere Tierseuchenlage verfügt als Mitgliedstaaten der EU.

- Im Rahmen des Gemischten Ausschusses für das Abkommen zwischen der Schweiz und der EWG über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr (SR 0.631.242.05) waren verschiedene Modalitäten der Grenzkontrolle und der Bedingungen für den Handel mit Tieren und Waren in den Grenzregionen der beiden Wirtschafts-räume vereinbart worden. Diese bedurften keiner materiellen Diskussion mehr, sondern waren nur noch in eine neue, verbindlichere juristische Form zu bringen.
- Die Schweiz hatte in den vergangenen Jahren ihre Rechtsvorschriften in den Bereichen Tiergesundheit, Tierzucht und Milchhygiene systematisch auf Kompatibilität mit den Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft getrimmt, so dass letztlich nur noch wenige kritische Punkte zu verhandeln waren.
- Die Tatsache, dass bei den übrigen Lebensmitteln keine Äquivalenz der Vorschriften bestand, war so offensichtlich, dass sich langwierige Diskussionen in diesem Bereich erübrigten.

Es brauchte deshalb von Februar 1995 bis Januar 1996 nur sieben Expertentreffen, von denen vier in Bern und drei in Brüssel stattfanden, um einen Entwurf auszuarbeiten, der sowohl die schweizerische Delegation als auch die EU-Kommission befriedigte. Dieser erste Entwurf deckte lebende Tiere, genetisches Material und Abfälle ab, und sah unter Verzicht auf die Grenzkontrollen eine Integration der Schweiz in die elektronischen Meldesysteme der EU vor. Leider stiess der Vorschlag bei den Mitgliedstaaten auf wenig Gegenliebe, einerseits weil sie von den Beratungen ausgeschlossen gewesen waren und andererseits weil sie aufgrund der schweizerischen BSE<sup>1</sup>-Situation den im Entwurf vorgesehenen völligen Verzicht auf Grenzkontrollen als unerwünscht erachteten.

Im Frühjahr 1997 wurde daher unter Beteiligung der Mitgliedstaaten ein zweiter Anlauf unternommen. Diese zweite Verhandlungsrunde konnte bereits am 2. Juni 1997 erfolgreich abgeschlossen werden.

## **b) Der Inhalt des Veterinärabkommens**

Der Anhang 11 zum Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen über veterinärrechtliche und tierzüchterische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (Veterinärabkommen) gliedert sich in drei Titel und elf Anlagen. Im Rahmen der Anla-

---

<sup>1</sup> Bovine spongiforme Enzephalopathie, «Rinderwahnsinn».

gen wird jeweils festgehalten, welche Rechtsvorschriften anwendbar bzw. einander gleichwertig sind. Ferner werden besondere Durchführungsbestimmungen und gegebenenfalls Übergangsbestimmungen festgelegt.

*Titel I* beinhaltet Massnahmen zur Seuchenbekämpfung und zur Mitteilung von Seuchenausbrüchen (Anlage 1), Regeln für den Transport von Tieren und genetischem Material zwischen der Schweiz und Liechtenstein einerseits und den Mitgliedstaaten der EU andererseits (Anlage 2), eine Angleichung der Vorschriften der Schweiz für die Einfuhr aus Drittländern an jene der Europäischen Gemeinschaft (Anhang 3), einen Rahmen für äquivalente Tierzuchtvorschriften (Anlage 4) und Regeln für die Kontrollen und Gebühren (Anlage 5).

Die Schweiz wird von der EU offiziell als frei von Brucellose, Tuberkulose und Leukose bei Rindern, von Infektiöser boviner Rhinotracheitis/Infektiöser pustulöser Vulvovaginitis (IBR/IPV) bei Rindern und Aujeszky'scher Krankheit bei Schweinen anerkannt und kann bei der Einfuhr die entsprechenden Garantien verlangen. Dabei wurden die Bedingungen festgehalten, die erfüllt werden müssen, damit der Status «frei» erhalten bleibt. In der Annahme, dass die Schweiz bis zum Inkrafttreten des Abkommens die notwendigen Untersuchungen durchgeführt hat, wurde sie auch als frei von Schaf- und Ziegenbrucellose (*Brucella melitensis*) anerkannt. Diese Untersuchungen wurden inzwischen vorgenommen und haben die Annahme der Seuchenfreiheit bestätigt. Ferner hat die Schweiz den Status «nicht impfend» im Falle der Newcastle Disease beim Geflügel, was ebenfalls zu bestimmten zusätzlichen Garantien berechtigt.

Während eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens kann die Schweiz bei der Einfuhr von Zucht- und Mastziegen zusätzliche Garantien auch hinsichtlich Capriner Arthritis-Encephalitis (CAE) und bei Zucht- und Nutzgeflügel hinsichtlich Infektiöser Laryngotracheitis verlangen. Eine allfällige Verlängerung dieser Garantien müsste durch den Gemischten Veterinärausschuss geprüft und beschlossen werden. Die Frage zusätzlicher Garantien hinsichtlich zweier Schweinekrankheiten (TGE und PRRS) wurde aufgeschoben und zur Prüfung an den Gemischten Veterinärausschuss gewiesen. Die Aussichten dürften hier nicht zu günstig sein, da das Gemeinschaftsrecht eine Bekämpfung dieser Krankheiten nicht vorsieht und kein Mitgliedstaat über besondere Garantien verfügt.

Als Folge des Abkommens muss die Schweiz bei der Einfuhr auf Garantien hinsichtlich verschiedener Krankheiten verzichten, so z. B. hinsichtlich Ansteckender Pferdemetritis (CEM), Tuberkulose bei Schafen und Ziegen sowie Leptospirosen und Coxiellose.

Wenn die Schweiz in Zukunft verbindliche Konzepte für die Bekämpfung neuer Krankheiten umsetzen will, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Konzepte durch entsprechende Einfuhrbedingungen mit amtlichen Garantien des Ursprungslandes unterstützt werden. Es ist den Importeuren aber nach wie vor unbenommen, auf privater Basis zusätzliche Garantien zu verlangen. Künftige staatliche Vorschriften müssen grundsätzlich so gestaltet werden, dass Tiere aus EU-Mitgliedstaaten gegenüber Tieren inländischer Provenienz nicht diskriminiert werden.

*Titel II* basiert auf der Erkenntnis, dass es im Warenausschuss Bereiche gibt, wo äquivalente Gesetzgebungen bestehen – Milch, Abfälle – und Bereiche, wo dies nicht der Fall ist – alle übrigen Erzeugnisse tierischer Herkunft, insbesondere Fleisch und Fleischerzeugnisse. Für die äquivalenten Bereiche werden die anwendbaren Gesetzgebungen festgehalten (Anlage 6 Kapitel I). Je nachdem, ob eine Ware in den äquivalenten oder nicht äquivalenten Sektor fällt, gelten unterschiedliche Vorschriften für die Grenzkontrollen und die Kontrollgebühren (Anlage 10). Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass Äquivalenz für eine weitere Warengruppe erreicht wurde, wird diese Warengruppe aufgrund eines Beschlusses des gemischten Ausschusses umgeteilt. Im Weiteren werden die zuständigen Behörden und Kontaktstellen bezeichnet (Anlagen 7 und 11) und Richtlinien für die Überprüfung der Wirksamkeit des Abkommens festgehalten (Anlage 9).

*Titel III* beinhaltet die für das Funktionieren des Abkommens notwendigen Regeln. Zur Prüfung aller Fragen, die sich aus dem Anhang und dessen Durchführung ergeben, wird ein Gemischter Veterinärausschuss eingesetzt. Dieser kann u. a. Änderungen der Anlagen beschliessen. Im Weiteren wird das Vorgehen bei der Einführung von Schutzmassnahmen definiert. Dieses schliesst Sofortmassnahmen zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen nicht aus, schreibt aber vor, dass die von den Massnahmen betroffene Vertragspartei zuvor informiert wird, und dass unverzüglich Konsultationen zur Prüfung der Situation stattfinden. Schliesslich wird Liechtenstein auf Seiten der Schweiz in das Abkommen integriert.

### **c) Eine gemeinsame Erklärung**

Die Schweiz und die EU haben verschiedene gemeinsame oder unilaterale Erklärungen unterschiedlicher Tragweite verabschiedet. Eine der gemeinsamen Erklärungen betrifft das Veterinärabkommen: In Zusammenhang mit Handelsbeschränkungen, die von einzelnen Mitgliedstaaten wegen des

Vorkommens der BSE in der Schweiz eingeführt worden waren, wurde beschlossen, dass die EU-Kommission die Entwicklung der BSE und die von der Schweiz zu ihrer Bekämpfung getroffenen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten genau verfolgt, um zu einer geeigneten Lösung des Problems zu gelangen. Die Schweiz verpflichtete sich ihrerseits dazu, in diesem Bereich bei der WTO keine Verfahren gegen die Gemeinschaft oder deren Mitgliedstaaten einzuleiten.

## **C. Konsequenzen aus dem Veterinärabkommen**

### **a) Für die Gesetzgebung**

Aus dem Text des Abkommens ergaben sich auf Stufe Gesetz keine zwingenden Anpassungen der schweizerischen Rechtsvorschriften. Trotzdem schlug der Bundesrat im Rahmen der Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG eine Änderung des Lebensmittelgesetzes vor. Entsprechend den Gegebenheiten in der EU sieht diese Änderung vor, dass Betriebe, in denen Lebensmittel tierischer Herkunft hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, einer Betriebsbewilligung des Kantons bedürfen. Ferner schafft sie die Grundlage, um zu einem späteren Zeitpunkt auf Verordnungsstufe im Hygienerecht der Europäischen Gemeinschaft gleichwertige Kontrollbestimmungen zu erlassen und danach im Rahmen des Gemischten Veterinärausschusses über die Anerkennung der Äquivalenz zu verhandeln.

Nach Abschluss der Verhandlungen auf Expertenebene erliess der Bundesrat die neue Tierzuchtverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.1), mit welcher die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts umgesetzt werden. Auf der Grundlage dieser Verordnung wird der Gemischte Veterinärausschuss voraussichtlich an einer seiner ersten Sitzungen die Äquivalenz der schweizerischen und der Gemeinschaftsvorschriften festlegen und Anlage 4 des Veterinärabkommens entsprechend anpassen können.

Eine Anzahl weiterer Ordnungsänderungen wurde nach Abschluss der sektoriellen Abkommen an die Hand genommen. Diese betrafen die:

- *Tierseuchenverordnung* vom 27. Juni 1995 (SR 916.401):  
Zur vollständigen Herstellung der Äquivalenz der Vorschriften über Fischkrankheiten muss die Infektöse Anämie der Lachse neu als auszurottende Krankheit in die Tierseuchenverordnung aufgenommen werden. Ferner ist eine geringfügige Anpassung der Massnahmen zur Be-

kämpfung der Enzootischen Bovinen Leukose an die Vorschriften der EU notwendig.

- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die *Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft* (SR 916.351.0):  
Mit der Änderung eines Artikels wird die Zuständigkeit für die Kontrollen in den milchproduzierenden Tierhaltungsbetrieben geregelt.
- Verordnung vom 20. April 1988 über die *Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten* (SR 916.443.11):  
Es wird eine Grundlage geschaffen, die es dem Bundesamt für Veterinärwesen erlaubt, ein Datenübermittlungssystem zu errichten und zu betreiben und es mit dem ANIMO-Netz der Europäischen Gemeinschaft und Norwegens zu verbinden.  
Auf die im Rahmen dieser Verordnungsänderung vorgesehenen Neuregelungen der Bewilligungen und Kontrollen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr wird unter Buchstabe c) näher eingegangen.
- *Fleischhygieneverordnung* vom 1. März 1995 (SR 817.190):  
Bei Fleisch und Fleischerzeugnissen von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen ist es möglich, *einzelne* Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe sowie Kühlhäuser als Exportbetriebe zuzulassen und sicherzustellen, dass die Einfuhrvorschriften der EU eingehalten werden. Im Falle des Geflügels ist dies wegen der in der einschlägigen Richtlinie vorgesehenen doppelstufigen Kontrolle ausgeschlossen. Vielmehr muss im Geflügelsektor ein *nationales* Kontrollsystem aufgebaut werden, das jenem in der EU gleichwertig ist. Nachdem die Geflügelindustrie ein Interesse an der Erreichung der Äquivalenz manifestiert hat, um Geflügelfleisch-Exporte nach EU-Mitgliedstaaten tätigen zu können, soll mit der Änderung von elf Artikeln der Fleischhygieneverordnung die Grundlage dazu geschaffen werden.  
Mit einer weiteren Änderung der Fleischhygieneverordnung sollen die Vorschriften über die Verabreichung von Medikamenten an lebensmittelproduzierende Nutztiere den weiter gehenden Einschränkungen der EU («Hormonverbot») angepasst und damit ein weiterer Schritt in Richtung Äquivalenz der Vorschriften gemacht werden.  
Für die Regelung technischer Einzelheiten bei der Durchführung der Fleischuntersuchung beim Geflügel ist anschliessend noch die Fleischuntersuchungsverordnung des EVD vom 3. März 1995 (SR 817.190.1) zu ändern.
- Verordnung vom 30. Oktober 1985 über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen (SR 916.472):



Weil das Abkommen bestimmte Gebührensätze vorschreibt, die von den bisher angewandten abweichen, ist eine Änderung der Gebührenverordnung notwendig.

## b) Für die Behörden

Im Rahmen des Abkommens beteiligt sich die Schweiz an den gemeinschaftlichen *Referenzlaboratorien* wie z. B. dem Institute for Animal Health in Pirbright für die Maul- und Klauenseuche oder dem Statens Veterinære Serumlaboratorium für Fischseuchen in Aarhus. Die gegenwärtigen schweizerischen Referenzlaboratorien wurden als nationale Laboratorien bestätigt, so z. B. das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe Mittelhäusern für Tierseuchen der Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes oder das Institut für Veterinär-Bakteriologie der Universität Bern für die Prüfung von Tuberkulin und Brucellose-Antigen.

Anlage 5 des Abkommens sieht die Beteiligung der Schweiz am informatisierten Netz *ANIMO* vor. Dieses Netz verbindet die zentralen Veterinärbehörden der EU-Mitgliedstaaten, die amtlichen Tierärzte und die Grenzkontrollorgane. Es dient der Übermittlung der Daten über Tiereinfuhren und -ausfuhren und über deren seuchenpolizeiliche Garantien. Das Netz befindet sich in der EU zurzeit im Aufbau. In der Schweiz sollen die Kantonstierärzte, die amtlichen Tierärzte, die Fleischkontrolleure der Grossbetriebe und die Grenztierärzte angeschlossen werden. Eine Verbindung zur Tierverkehrs-Datenbank ist ebenfalls vorgesehen. Die Beteiligung am Datenaustauschnetz *ANIMO* verursacht für Bund und Kantone neue Ausgaben.

Die im Übereinkommen vorgesehenen *Gebühren* für die Importkontrollen sehen eine höhere Grundgebühr, aber einen tieferen Ansatz pro Gewichtseinheit vor. Als Folge davon dürften die Einnahmen des Grenztierärztlichen Dienstes erheblich sinken.

Die amtliche Überwachung der eingeführten Tiere am Bestimmungsort wird den von den Kantonen ernannten *amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten* übertragen. Die in der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (SR 916.443.11) vorgesehenen Kontrolltierärzte für die Ausfuhr von Tieren werden neu als «Exportkontrolltierärzte» bezeichnet. Mit der zunehmenden Angleichung der schweizerischen Vorschriften an jene der EU werden auch die Aufgaben der amtlichen Tierärzte mit denjenigen der Exportkontrolltierärzte teilweise übereinstimmen. Auf einen späteren Zeitpunkt ist deshalb eine

Vereinigung der beiden Funktionen geplant, wobei den einzelnen Tierärzten vermehrt anstelle der regionalen Zuständigkeit funktionelle Kompetenzen (z.B. für Geflügel) übertragen werden sollen. In diesem Sinne wurde auch eine Änderung der Tierseuchenverordnung vorgenommen. Die Änderung von Artikel 9 Abs. 5 der Verordnung über die Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft weist die im Rahmen der Qualitätssicherung in den Milchproduktionsbetrieben notwendigen tierärztlichen Untersuchungen ebenfalls den amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten zu.

Den *Kantonen* erwachsen aus den Kontrollen der importierten Tiere im Zusammenhang mit der amtstierärztlichen Überwachung zusätzliche Kosten. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sie ihren Aufwand weiterhin den Importeuren in Rechnung stellen werden.

### c) Für den Handel

Für den Handel ergeben sich aus dem Abkommen eine Reihe von *Erleichterungen*:

- In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass die veterinärrechtlichen *Einfuhrbedingungen* einzelner Mitgliedstaaten zu ungerechtfertigten Einschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen führten. Das Veterinärabkommen bringt nun eine einheitliche Regelung und legt für lebende Tiere, Samen, Embryonen, Milch, Milchprodukte und tierische Abfälle Übereinstimmung zwischen den Vorschriften der Schweiz und jenen der EU fest. Daraus folgt, dass gegenseitig die gleichen amtstierärztlichen Zeugnisse anerkannt werden, wie sie für den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU vorgeschrieben sind. Wo die Schweiz nachweislich eine günstigere Seuchenslage aufweist, können zusätzliche Garantien verlangt werden.
- Tendenziell werden *Einfuhrbewilligungen* für gewerbliche Importe abgeschafft oder vereinfacht, d.h. sie werden durch Jahresbewilligungen ersetzt.
- Die *Einfuhrkontrollen* von Tieren werden unter Beibehaltung von sichernden Bedingungen gegen die Einschleppung von Tierseuchen und für den Tierschutz vereinfacht. Insbesondere fallen die Grenzkontrollen für Tiere der Pferdegattung ganz weg. Da zwischen Norwegen und der EU im Rahmen des EWR Abkommens keine Grenzkontrolle mehr besteht und Norwegen für die EU auch die Kontrolle an der Aussengrenze durchführt und deren Veterinärrecht anwendet, wird Norwegen gleich behandelt wie die EU-Mitgliedstaaten.

- Aus Mitgliedstaaten der EU und aus Norwegen eingeführte Tiere werden nicht mehr einer *Einfuhrquarantäne* unterzogen, sondern unterliegen nach der Einfuhr nur noch einer amtstierärztlichen Überwachung.
- Für die *Durchfuhr* von lebenden Tieren ist keine Bewilligung mehr erforderlich, die Transitsendungen werden aber weiterhin vom Grenztierärztlichen Dienst im Hinblick auf die Seuchenfreiheit und den Tierschutz untersucht. Diese Untersuchung beschränkt sich aber in der Regel auf eine Prüfung der Dokumente. Das bisherige Zeugnis über die Tierschutzbestimmungen wird durch einen Transportplan ersetzt.
- Bisher war bei der definitiven *Ausfuhr* von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie von frischem Fleisch von diesen Tieren eine systematische Ausfuhrkontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst vorgeschrieben. Als Folge des Abkommens werden die Untersuchungen bei Ausfuhren nach Mitgliedstaaten der EU und nach Norwegen auf Stichproben reduziert. Systematische Kontrollen werden also nur noch am Abgangsort durchgeführt.
- Der Handel mit *Milch und Milcherzeugnissen* richtet sich neu nach den Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr. Als Folge davon sind bei der Ausfuhr von Käse und anderen Milchprodukten aus der Schweiz nach den Mitgliedstaaten der EU keine tierärztlichen Zeugnisse mehr erforderlich, wobei die Modalitäten noch im Gemischten Veterinärausschuss zu besprechen sind. Dies bringt für die schweizerischen Exporteure erhebliche Einsparungen mit sich. Ungleich lange Spiesse bestehen aber nach wie vor bei den Kontrollen: Während die Schweiz Milch und Milcherzeugnisse nicht der grenztierärztlichen Kontrolle unterstellt hat, ist eine derartige Kontrolle, die nur bei wenigen, festgelegten Kontrollstellen möglich ist, bei der Einfuhr in die EU zwingend vorgeschrieben.

Andererseits werden aber auch gewisse *Formalitäten und Kontrollen* neu eingeführt:

- Wie bei der Einfuhr in die EU darf in Zukunft Fleisch von Kaninchen, Geflügel und Wild auch von schweizerischen Importeuren nur noch aus *zugelassenen Lieferbetrieben* bezogen werden (diese Vorschrift galt in der Schweiz bisher nur für Fleisch von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen und Schweinegattung).
- Als wichtiger Schritt zur Erreichung der Äquivalenz im Geflügelfleischsektor soll bei der Schlachtung von Hausgeflügel in Grossbetrieben eine systematische Schlachtier- und Fleischuntersuchung durchgeführt werden. Dabei wird die Schlachtieruntersuchung in zwei Phasen durchgeführt: erstens im Mastbetrieb und zweitens bei der Anlieferung in den

Schlachtbetrieb. Im Weiteren wird die Kontrolle der Verabreichung von Antibiotika in Tierbeständen aller Art geregelt. Die amtliche Geflügelfleischkontrolle wird nach Artikel 45 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes vollumfänglich über Gebühren finanziert werden.

- Bruteier, die für den Export bestimmt sind, müssen entsprechend den Anforderungen in der Verordnung 1868/77/EWG vom 29. Juli 1977 über den Verkehr mit Bruteiern und Küken gekennzeichnet werden.
- Die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport enthält weitergehende Bestimmungen als die Tierschutzverordnung. Diese betreffen eine Genehmigungspflicht für den gewerbmässigen internationalen Tiertransport und schreiben für jede Sendung Transportpläne vor, die von den Kontrollorganen zu überprüfen und zu visieren sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Tiere in angemessenen Intervallen gefüttert und getränkt werden. Das Bundesamt für Veterinärwesen wird die Einzelheiten regeln.

#### **D. Schlussfolgerungen**

Bereits in seiner gegenwärtigen Form wird das Veterinärabkommen erhebliche Erleichterungen für den Handel mit Tieren, genetischem Material, Abfällen sowie Milch und Milcherzeugnissen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft zur Folge haben. Diese Erleichterungen können, sofern die interessierten Kreise dies wünschen, leicht auf weitere Erzeugnisse ausgedehnt werden, da die erforderlichen Anpassungen der schweizerischen Rechtsvorschriften alle auf Verordnungsstufe vorgenommen werden können und die Änderung der entsprechenden Anlage zum Abkommen in die Zuständigkeit des Gemischten Veterinärausschusses fällt.

Das Veterinärabkommen trägt zu einer weiteren Professionalisierung des schweizerischen Veterinärdienstes bei. Aufgrund von Massnahmen im Inland und bei der Einfuhr von Lebensmitteln wird die Konsumentensicherheit erhöht. Andererseits wird die Erleichterung des Tier- und Warenverkehrs, insbesondere der Verzicht auf bestimmte Zeugnisanforderungen und die Einfuhrquarantäne für lebende Tiere, erhöhte Anstrengungen von Bund und Kantonen nötig machen, um das gegenwärtige hohe Niveau hinsichtlich Tiergesundheit halten zu können.